

2. Erkenntnistheoretische und strafverfahrensrechtliche Grundlagen der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren und in der Untersuchungsarbeit des MfS; Erfordernisse und Wege der weiteren Qualifizierung der Beweisführung im Ermittlungsverfahren

Die Feststellung der Wahrheit ist das gesetzlich fixierte Grundanliegen des Strafverfahrens und ein entscheidendes Qualitätskriterium der Untersuchungsarbeit im MfS.

Wahrheitgemäße Untersuchungsergebnisse sind sowohl Voraussetzung für die Realisierung der der Linie IX als staatliches Untersuchungsorgan obliegenden Verantwortung im Rahmen eines Strafverfahrens als auch entscheidende Grundlage für die Erfüllung der ihr als politisch-operative Dienst-einheit im MfS zukommenden Aufgaben. Die Verwirklichung der gewachsenen Verantwortung der Linie IX für die Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit hat daher zur Voraussetzung, daß die Untersuchungsführer und Leiter die Gesetzmäßigkeiten und den Mechanismus der Wahrheitsfeststellung in der Untersuchungsarbeit des MfS kennen und bei der Lösung der Tagesaufgaben anzuwenden verstehen.

In den bisherigen Darlegungen wurde bereits deutlich, daß die theoretische und praktisch-methodische Beherrschung des Beweisführungsprozesses im Ermittlungsverfahren eine Schlüsselrolle bei der Realisierung fast aller der Linie Untersuchung obliegenden Aufgaben einnimmt.

Im Prozeß der Beweisführung wird besonders offensichtlich, in welchem Maße es gelungen ist, das Prinzip der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit in der Untersuchungsarbeit bewußt und konsequent durchzusetzen.

In der vom X. Parteitag umfassend charakterisierten Etappe unserer gesellschaftlichen Entwicklung und infolge der sich weiter verschärfenden Systemauseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus werden an die Beweisführung in der Untersuchungstätigkeit und in der Arbeit